

Pitasch - Poitiers

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1953)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pitasch - Poitiers

Von Otto P. Clavadetscher, Zuoz

Die folgenden Zeilen werden den enttäuschen, der erwartet, hier etwas über Beziehungen oder geschichtliche Zusammenhänge zwischen dem kleinen Oberländer Dorf Pitasch und der schon zur Römerzeit wichtigen gallischen Stadt Poitiers zu erfahren. Nur von den Namen dieser beiden ihrer Art und Bedeutung nach so verschiedenen Siedlungen sei hier die Rede.

Ausgangspunkt dieser kleinen Untersuchung ist wieder einmal das rätische Reichsguturbar, jene Quelle, über die bereits eine recht umfangreiche Literatur besteht, die aber trotzdem noch keineswegs ausgeschöpft ist und dem aufmerksamen Leser immer wieder neue Aufschlüsse zur Wirtschafts-, Sprach- und politischen Geschichte zu liefern vermag. Im folgenden soll untersucht werden, was Aegidius Tschudi vor sich gehabt hat, als er, wahrscheinlich im bischöflichen Archiv in Chur, eine Kopie des Urbars herstellte, das uns so wenigstens fragmentarisch erhalten geblieben ist. Die Ansichten darüber gehen auch heute noch auseinander. Schrieb er das Original aus dem 9. Jahrhundert, eine ungefähr gleichzeitige Kopie oder eine spätere Kopie ab? Für eine Abschrift aus dem 10. bis 12. Jahrhundert entscheidet sich zum Beispiel neuestens auch wieder das Bündner Urkundenbuch.¹

Wenn in dieser Frage auch kaum je völlige Sicherheit zu gewinnen sein wird, obschon sie für manches Problem der älteren Bündner Geschichte nicht bedeutungslos ist, so kann aus einer kritischen Sichtung der verschiedenen Argumente doch eine größere Wahrscheinlichkeit der einen oder andern Lösung resultieren.

¹ Bündner Urkundenbuch, Band I, S. 375 (Vorbemerkungen zum Urbar). – Ebenso F. Perret, 1100 Jahre Pfarrei Sargans 850—1950, Mels 1950, S. 19 f.

Was wird nun zur Begründung der Meinung angeführt, daß es sich um eine Kopie aus dem 10. bis 12. Jahrhundert handle? Das Schriftbild, Kürzungen, germanische Ortsnamen, die Einschlebung eines Rodels über den Besitz des Klosters Pfäfers und verderbte Ortsnamenformen.

Aus dem Schriftbild und vereinzelter Nachahmung einzelner Buchstaben und Kürzungen kann nicht zu viel geschlossen werden. Denn eine solche Nachzeichnung braucht nicht paläographisch genau zu sein, so daß man daraus auf die Entstehungszeit schließen könnte. Man hüte sich, einem Humanisten die gleichen Interessen und die gleiche Sorgfalt zu unterschieben wie einem Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts! Aber auch die Kürzungen sagen nicht viel. Weder für die Karolinger- noch die Ottonenzeit ist meines Wissens die Kürzung *.i.* für *id est* bezeugt. Damit sei nicht bestritten, daß Tschudi diese Kürzung in seiner Vorlage wirklich vorgefunden habe, nur sagt sie dann eben nichts aus über deren Alter. Mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit könnte es sich aber auch um eine private Kürzung Tschudis handeln, denn die Abschrift des Urbars war ja als Vorarbeit für seine «*Rhaetia*» gedacht.² Daß sogar diese zweite Möglichkeit wahrscheinlicher ist, ergibt sich aus einem Zusatz Tschudis. Dem Passus über die Fischenzen in Wallenstadt fügt er erklärend bei: *rusa .i. ein facch. Ruschen.*³ Diese Kürzung *.i.* für *id est* dürfte kaum einmal aus der Vorlage aus dem 10. Jahrhundert stammen, das andere Mal aber eigene Zutat Tschudis sein!

Nicht besser steht es mit dem Argument der germanischen Ortsnamen. Sie kommen nur im eigentlichen Reichsguturbar vor, nicht aber im Pfäferserrodel, hier erscheint vielmehr für die gleichen Orte der romanische Name. Verschiedenheit der Schreiber bewirkte auch Verschiedenheit der Namensformen (Feldchiricha neben *ad Campos*, Ranguila neben *Vinomna*, Walahastad neben *Ripa* oder *Riva*). Wer auch nur ein wenig mit den Problemen der Schriftlichkeit in der Karolingerzeit vertraut ist, wird es als selbstverständlich betrachten, daß die Mönche des Reichsklosters Pfäfers den Rodel über ihren Be-

² Vgl. P. Aebischer, *Arguments linguistiques et historiques pour servir à la datation du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi*, *Zeitschrift für Schweizer Geschichte* 25, 1945, S. 194.

³ BUB, S. 383, Z. 10 und 32.

sitz selbst aufnehmen mußten, daß also die Schreibstube des Klosters in den Dienst der umfangreichen Urbaraufnahme gestellt worden ist. Und da das Kloster damals noch überwiegend von romanischen Mönchen bevölkert war,⁴ überraschen uns die romanischen Formen der betreffenden Ortsnamen nicht. Diese germanischen Namen widersprechen daher der Annahme einer Kopie des 10. bis 12. Jahrhunderts, denn es dürfte kaum zu erklären sein, warum der Kopist an der einen Stelle für Rankweil Ranguila setzte, an der andern aber Vinomna, es sei denn, er habe diese Formen eben aus dem Original abgeschrieben, wodurch aber die ganze Annahme einer Kopie überflüssig wird. In diesem Falle ist doch viel eher zu vermuten, daß Tschudi direkt das Original abgeschrieben habe.

Auch der Zweifel, ob der Pfäferserrodell ursprünglich einen Teil des Urbars gebildet habe oder ob er nachträglich eingefügt worden sei,⁵ ist nicht berechtigt, einmal, weil er an der richtigen Stelle eingeschoben ist, und dann, weil sein Vorhandensein sich zwanglos erklärt, sofern man das Urbar nicht mit der *divisio*, den Klageschriften Bischof Viktors III. oder andern Ereignissen in Zusammenhang bringt, wie dies bis heute immer wieder geschehen ist, sondern mit den vorbereitenden Maßnahmen für die Reichsteilung von 843.⁶ Bei der Annahme eines «gewöhnlichen» Urbars des Reichsgutes, das irgend einmal zu Verwaltungszwecken hergestellt worden wäre, wäre tatsächlich die Einschubung des Pfäferserrodells nicht leicht zu erklären. Diese Möglichkeit ist jedoch ausgeschlossen, da sowohl im eigentlichen Reichsguturbar als auch im Pfäferserrodell alle Angaben über Abgaben der einzelnen Güter fehlen. Ein Vergleich mit den berühmten Polyptycha von Saint-Germain-des-Prés und anderer Klöster zeigt den Unterschied zwischen unserem Urbar und ausgesprochenen «Verwaltungs»-Urbaren sehr deutlich.

So bleiben denn als letztes Argument die verderbten Ortsnamen wie Leunizze (Lugnez), Endena (Engadin), Pictaui (Pitasch), aus denen unmöglich die heutigen Namensformen entstanden sein können.⁷

⁴ Vgl. dazu Aebischer, a. a. O. S. 207.

⁵ Perret, a. a. O. S. 19.

⁶ Vgl. jetzt O. P. Clavadetscher, Das rätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrages von Verdun, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 70, 1953.

⁷ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. A. Schorta.

Wie aber diese verderbten Formen entstanden sind, ist damit nicht ausgemacht. Daß sie einem Kopisten des 10. bis 12. Jahrhunderts zur Last gelegt werden müssen, ist eine Möglichkeit, die aber nicht größer ist als die andere, daß bereits das Original aus dem 9. Jahrhundert diese falschen Formen aufgewiesen habe.

Gerade bei der Form *Pictaui*⁸ für heutiges *Pitasch* drängt sich diese zweite Möglichkeit auf. Als richtige Namensform des 9. Jahrhunderts ist zweifellos **Pictasi* zu erschließen. Wie aber der Kopist *s* als *u* (oder *v*) gelesen haben sollte, ist unerfindlich, ein bloßer Lesefehler ist also ausgeschlossen. Wenn man weiter bedenkt, daß das *Urbar* im 10. Jahrhundert seinen Wert weitgehend eingebüßt hatte, da die verzeichneten Reichsbesitzungen damals zum Teil wegen der ottonischen Schenkungen, zum Teil wegen Usurpation von Reichslehen durch deren Inhaber nur noch zum geringeren Teil in der Hand des Reiches sich befanden, so ist es schon schwierig, sich vorzustellen, wer in dieser Zeit an einer Kopie ein Interesse gehabt haben könnte. Jedenfalls käme nur ein rätischer Kopist in Frage, dem man doch zutrauen müßte, gewußt zu haben, daß mit dem nach *Castrisis* (*Castrisch*), *Souiene* (*Sevgein*) und *Rahene* (*Riein*) genannten **Pictasi* *Pitasch* gemeint sei. Denn die Form *Pictaso* ist tatsächlich für 960 urkundlich bezeugt.⁹

Viel besser läßt sich die falsche Form *Pictaui* erklären, wenn man sie dem Schreiber des Originals zuweist. In meiner letzten Arbeit¹⁰ konnte ich wahrscheinlich machen, daß das *Urbar* nicht, wie man bis jetzt fast ausnahmslos glaubte, im Zusammenhang mit der sogenannten «*divisio*»¹¹ oder den Klagen Bischof Viktors III. gegen den Grafen Roderich entstanden sei, sondern anläßlich der annalistisch zuverlässig bezeugten *descriptio* des Reiches im Winter 842/43, welche als Vorbereitung für die Reichsteilung von Verdun im Jahre 843 durchgeführt worden war. Die *Annalen* melden denn auch einiges über den Verlauf dieser *descriptio*, vor allem über die Zusammensetzung der

⁸ BUB I, S. 393, Z. 19.

⁹ BUB Nr. 119: et in Raine et Pictaso ecclesiam.

¹⁰ Vg. Anm. 6.

¹¹ Vgl. dazu O. P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 70, Kan. Abt. 39, 1953, S. 46–111.

Teilungskommissionen, welche zu je einem Drittel aus Anhängern der drei Brüder, der Söhne Ludwigs des Frommen, bestanden. Beauftragte aus dem westlichen, mittleren und östlichen Teil des Karolingerreiches waren demnach an dieser Reichsaufnahme beteiligt, also Landesfremde, die mit den Örtlichkeiten und den Ortsnamen wenig vertraut waren. Aus dieser Tatsache lassen sich daher falsche Namensformen viel ungezwungener erklären als durch die Annahme einer Kopie des 10. bis 12. Jahrhunderts. Am oben angeführten Beispiel Pictaui wird das sehr deutlich.

Diese Form Pictaui ist nämlich nicht einfach ein unverständlicher Phantasienamen, welcher durch irgendeine Nachlässigkeit des Schreibers entstanden wäre, sondern die durch Jahrhunderte hindurch unveränderte Namensform für die Bewohner der französischen Stadt Poitiers und dann für die Stadt selber.¹² Durch einen Hörfehler könnte viel eher aus *Pictasi Pictaui entstanden sein, als wenn man einen Abschreibefehler annimmt. Und dies um so mehr, wenn etwa ein Beauftragter Karls, des Königs von Aquitanien, diesen Teil des Urbars aufgenommen hätte, der aus *Pictasi die ihm vertraute Form Pictavi herausgehört hätte. Nun ist zwar zuzugeben, daß die beiden Namen verschieden betont werden, nämlich Pictavi (da sonst nicht Poitiers daraus hätte entstehen können) und *Pictási. Aber es wird schon damals gewesen sein wie heute, daß man hinter einer vermutlich falsch betonten Form doch die angeblich richtige heraushörte und sie automatisch in diesem Sinne korrigierte.¹³ Damit hätten wir eine plausiblere Erklärung der sonst unverständlichen Form Pictaui für Pitasch. Ich möchte sie keineswegs für endgültig halten, aber sicher ist sie der Erklärung aus einem Abschreibefehler des 10. bis 12. Jahrhunderts weit überlegen. Jedenfalls darf dieser Fehler nicht etwa Tschudi zur Last gelegt werden, denn er hält sich sehr genau an die Schreibweise der Namen seiner Vorlage, wie die zahlreichen Formen beweisen, die

¹² Zum Beispiel MG. DD. Karol. Nr. 24 v. 768: Data . . . Pictavis civitate. – Ammian, um 390 (XV, c. 11): Santones et Pictavi. – Not. dign. pars occ. CXLII: Praefectus Sarmatorum . . . Pictavis in Gallia. – Vgl. zum Namen L. Fayolle, Notes de toponymie poitevine, Bull. de la Société des Antiquaires de l'Ouest 3. sér. VIII, 1928/30, p. 230 ss. et 725 ss.

¹³ Der Romane, z. B. welcher Samedán hört, endbetont vielleicht aus Analogie zu Namen wie Meran usw., wird den falsch betonten Namen automatisch in Samédan korrigieren.

ganz genau zu den urkundlich überlieferten Formen aus dem 9. Jahrhundert passen.¹⁴

Wie die vorher erwähnten fällt also auch das Hauptargument dahin für die Annahme einer Kopie des 10. bis 12. Jahrhunderts. Noch mehr als früher neige ich heute dazu, als Vorlage Tschudis das Original des Reichsguturbars anzusehen. Nicht nur die Zwecklosigkeit einer Kopie im 10. bis 12. Jahrhundert weist darauf hin, sondern auch der sehr schlechte Zustand mancher Teile des Urbars¹⁵ und nicht zuletzt gerade die verderbten Ortsnamen, die nicht für, sondern gegen eine Kopie aus späterer Zeit sprechen.

¹⁴ Vgl. die Beispiele bei Aebischer, a.a.O. S. 200 ff.

¹⁵ Vgl. P. Aebischer, *Anatomie descriptive et pathologique de plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi*, *Zeitschrift für Schweizer Geschichte* 26, 1946, S. 179 ff.